

Tit. 3.3 RdSchr. 04q

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

Tit. 3 – Härtefälle

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04q
Normtyp: Rundschreiben

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Tit. 3.3 RdSchr. 04q – Gleitende Härtefallregelung

- (1) [jetzt] Nach § 55 Abs. 3 SGB V hat die Krankenkasse bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V einen weiteren Betrag zu übernehmen.
- (2) Sofern der Versicherte keine Ansprüche aus § 55 Abs. 2 SGB V herleiten kann, erstattet ihm die Krankenkasse den Betrag, um den die Festzuschüsse nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V (einfacher Festzuschuss) das 3fache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der zur Erbringung eines 2fachen Festzuschusses nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V maßgebenden Einnahmegränze übersteigen. Die Kostenübernahme insgesamt umfasst höchstens einen Betrag in Höhe der 2fachen Festzuschüsse nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Bei der Anwendung der "gleitenden Härtefallregelung" ist es unerheblich, ob der Versicherte den Zahnersatz als Regelversorgung erhalten hat, ein über die Regelversorgung hinausgehender gleichartiger Zahnersatz gewählt wurde (§ 55 Abs. 4 SGB V) oder eine von der Regelversorgung abweichende, andersartige Versorgung vorlag (§ 55 Abs. 5 SGB V).
- (4) Grds. ist § 55 Abs. 3 SGB V auf jeden Heil- und Kostenplan separat anzuwenden. Interimsversorgungen sind jedoch zusammen mit dem bleibenden Zahnersatz zu bewerten.
- (5) Im Übrigen gelten die Ausführungen in Abschnitt 3.2 zur Ermittlung der maßgebenden Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Feststellung des evtl. zusätzlichen Zuschusses wegen der ggf. notwendigen Begrenzung auf die tatsächlichen Kosten regelmäßig erst nach Vorlage der Rechnung vorgenommen werden kann und grds. die Bruttoeinnahmen in dem Monat vor Eingliederung des Zahnersatzes maßgebend sind.

Beispiel 1 (ohne Bonus, 2014 aktualisiert):

Versicherter, ledig

Monatliche Bruttoeinnahmen	1 150,00 EUR		
Grenzbetrag in 2014 nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	1 106,00 EUR		
Unterschiedsbetrag	44,00 EUR		
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)		132,00 EUR	
Festzuschuss (ohne Bonus)			500,00 EUR

Festzuschuss nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V	500,00 EUR		
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung	132,00 EUR		
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse		368,00 EUR	+ 368,00 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse			= 868,00 EUR

Beispiel 2 (mit Bonus, 2014 aktualisiert):

Versicherter, verheiratet, 2 Kinder

Monatliche Bruttoeinnahmen	2 200,00 EUR		
Grenzbetrag in 2014 nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	1 106,00 EUR		
15 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	414,75 EUR		
10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	276,50 EUR		
10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	276,50 EUR		
Gesamtgrenzbetrag	2 073,50 EUR		
Unterschiedsbetrag	126,25 EUR		
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)		378,75 EUR	
Festzuschuss (ohne Bonus)		900,00 EUR	
+ Bonus (20 v. H.)		180,00 EUR	
Gesamtbetrag Festzuschuss			1 080,00 EUR
Festzuschuss nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V	900,00 EUR		
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung	378,75 EUR		
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse		521,25 EUR	+ 521,25 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse			= 1 601,25 EUR

Beispiel 3 (mit Bonus, 2014 aktualisiert):

Versicherter, ledig

Monatliche Bruttoeinnahmen	1 120,00 EUR		
Grenzbetrag in 2014 nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	1 106,00 EUR		
Unterschiedsbetrag	14,00 EUR		
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)		42,00 EUR	
Festzuschuss (ohne Bonus)		400,00 EUR	
+ Bonus (30 v. H.)		120,00 EUR	
Gesamtbetrag Festzuschuss			520,00 EUR

Festzuschuss nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V	400,00 EUR		
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung	42,00 EUR		
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse		358,00 EUR	+ 358,00 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse			= 878,00 EUR
Der zunächst ermittelte Gesamterstattungsbetrag von 878,00 EUR (400,00 EUR + 120,00 EUR + 358,00 EUR) übersteigt den doppelten Festzuschuss um 78,00 EUR. Um diesen Betrag ist der zusätzliche Zuschuss auf 280,00 EUR zu kürzen.			
Höchstzuschuss der Krankenkasse			= 800,00 EUR